

Hinweise zur Vorsorgemappe der Deutschen PalliativStiftung

Es ist noch nicht lange her, dass wir eine neue Ausgabe unserer Vorsorgeunterlagen gedruckt haben. Schon sind die gedruckten Mappen durch eine große Nachfrage vergriffen. Nun sind unsere Neuauflagen nicht „nur“ ein Nachdruck, sondern es kommt immer wieder etwas Neues dazu.

Seit dem 1. Januar 2023 ermöglicht der neue § 1358 BGB die „Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge“ oder einfacher: ein Notfallvertretungsrecht für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, wenn es nicht schon einen (anderen) Bevollmächtigten oder Betreuer gibt. Ab einem Ereignis (etwa Unfall, Schlaganfall) kann eine solche Notfallvertretung für maximal sechs Monate geltend gemacht werden. Ein Arzt muss bestimmte Voraussetzungen bescheinigen. Zum Ausfüllen bei der PalliativStiftung: Diese finden Sie online unter www.palliativstiftung.com > Shop > Publikationen > Die VORSORGEN! Mappe Trotzdem ist und bleibt es weiterhin dringend ratsam, in gesunden Tagen eine **Vollmacht zu verfassen!**

Seit Anfang 2020 hat die „Corona-Krise“ die Welt, wie wir sie kennen, doch erheblich verändert und nimmt Einfluss auf wirklich alle Bereiche unseres täglichen Lebens. Sie hat auch den Blick verändert auf den Umgang mit schwerer Krankheit besonders bei älteren und alten Menschen.

Wie möchte ich bei auswegloser Krankheit behandelt und betreut werden? Ausweglos, das kann in unabwendbarer Todesnähe sein. Ausweglos kann auch bedeuten, dass meine Hirnfunktionen schwer geschädigt sind oder immer mehr abnehmen. Es kann aber auch sein, dass ich einfach „nur“ ...

... zufrieden ein langes Leben gelebt habe.
... die eine oder andere Krankheit habe,
unter der ich mehr oder weniger leide.

... sehe, dass ich mich nun für sehr kleine Chancen nicht mehr sehr anstrengen, Leiden ertragen und keine großen Risiken mehr eingehen will.

... dort bleiben möchte, wo ich bin, dort leben, auch sterben und nicht mehr in eine Klinik eingewiesen werden will.

Solche Aussagen hört man fast nie von jungen Menschen. Aber eigentlich immer wieder von hochbetagten, lebenssatten Menschen. Das muss natürlich jeder für sich ganz speziell entscheiden. Die Patientenverfügungen, wie sie üblich sind, bilden solche Wünsche nicht ab. Deswegen haben wir einige ganz entscheidende Änderungen mit einem Stab von Experten abgestimmt und in unsere Patientenverfügung eingebracht:

Einen **Punkt „E.“**, der sagt, dass diese Patientenverfügung auch in dieser Situation jetzt gelten soll und nicht nur bei unumkehrbarem Hirnschaden oder in sicherer oder unmittelbarer Todesnähe.

Einen **Punkt „2.3“** der besagt, dass ich jede weitere Krankenhausbehandlung klar ablehne.

Damit dies klar und verständlich schon auf den ersten Blick auch im Notfall gesehen werden kann, haben wir mit Experten und Praktikern aus Rettungsdienst, Notfallmedizin und Palliativversorgung die Palliativ-Ampel entwickelt, die man z. B. neben das (Pflege)Bett hängen kann.

Vollmacht/Vorsorgevollmacht

In einer Patientenverfügung legen Sie Ihre Vorstellungen bezüglich der medizinischen Behandlung in bestimmten Situationen fest. Doch wer entscheidet für Sie, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können?

Für diesen Fall können Sie eine (Vorsorge) Vollmacht erstellen. Mit einer solchen Vollmacht ermächtigen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens stellvertretend für Sie zu handeln, zu entscheiden und Verträge abzuschließen.

Eine Vollmacht kann ausschließlich für gesundheitliche und pflegerische Fragen (= Vorsorgevollmacht) oder auch umfassend für weitere Bereiche, wie Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, Vermögenssorge etc. (= Vollmacht) erteilt werden. Voraussetzung für die Errichtung einer gültigen (Vorsorge)Vollmacht ist die Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeit und Schriftlichkeit. Für gesundheitliche Fragen reicht die Einwilligungsfähigkeit aus.

Die Vollmacht sollte im vertrauensvollen Gespräch mit dem vorgesehenen Bevollmächtigten verfasst werden, damit er Ihre Wünsche und Vorstellungen gut kennen und verstehen lernt. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, Ihren Willen als Vollmachtgeber zu vertreten. Er muss also stets prüfen, was SIE ganz persönlich in der vorliegenden Situation für sich gewollt hätten und dann in Ihrem Sinne entscheiden. Praktisch sinnvoll ist es bei mehreren Bevollmächtigten meist, wenn jeder für sich alleine handlungsfähig ist.

Der Bevollmächtigte darf aber nur mit dem Original der Vollmacht tätig werden.

Auch Untervollmachten sind möglich. Hierfür haben wir für Sie ein eigenes Formular.

Bitte beachten Sie:

Bei Immobiliengeschäften, Handelsgewerbe, Verbraucherdarlehen sind je nach Art eine gerichtliche Beglaubigung oder eine notarielle Beurkundung dieser Vollmacht notwendig.

Nach aktuellem deutschen Recht können auch engste Verwandte wie Ehepartner oder Kinder Sie nur dann gesetzlich vertreten, wenn sie als Bevollmächtigte eingesetzt wurden. Eine Ausnahme gibt es seit dem 1.1.2023 im Rahmen der sogenannten Ehegattennotvertretung für eine begrenzte Zeit und nur für Fragen der Gesundheit. Ansonsten wird die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht erforderlich. Sollten Sie keine Patientenverfügung erstellen wollen, können Sie auch ausschließlich eine (Vorsorge) Vollmacht erstellen!

Mit einer solchen Vollmacht ist es nicht möglich für den Vollmachtgeber zu wählen, zu heiraten, zu adoptieren oder ein Testament zu machen.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann ein einwilligungsfähiger und volljähriger Mensch seinen Willen für nicht unmittelbar bevorstehende medizinische Maßnahmen im Voraus schriftlich verfügen. Nach dem Gesetz zur Patientenverfügung können alle Situationen, unabhängig von der Art und dem Stadium der Erkrankung, verbindlich geregelt werden.

Das sind insbesondere:

- die Sterbephase (letzte Stunden und Tage)
- das Endstadium einer unheilbaren Erkrankung (letzte Wochen und Monate)
- weit fortgeschrittene Hirnabbauprozesse, z. B. bei Demenz (immer fortschreitend, immer tödlich)
- unumkehrbare Hirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, sogenanntes (Wach-)Koma (so kann man jahre- und jahrzehntelang am Leben erhalten werden)

Vor dem Ausfüllen einer Patientenverfügung sollten Sie sich überlegen, welche Situationen Sie regeln wollen und welche medizinischen Maßnahmen in diesen Situationen unterlassen, beendet oder ergriffen werden sollen (z. B. künstliche Flüssigkeits- und Nahrungsgabe, Antibiotika, Beatmung, Schrittmacher usw.).

- Besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit Ihren Angehörigen und Ihrem Arzt.
- Kreuzen Sie die entsprechenden Kästchen in der ausgewählten Verfügung an.
- Streichen Sie die nichtzutreffenden Kästchen oder Texte sauber durch.
- Wichtig ist Ihre vollständige, eigenhändige Unterschrift mit Datumsangabe.
- In den Leerzeilen der Formulare können Sie handschriftliche Ergänzungen vornehmen.

- Für medizinische Fragen ist keine gerichtliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung notwendig.

Bei möglichen Zweifeln an der „Einwilligungsfähigkeit“ sollte diese von einem Facharzt oder Notar attestiert werden.

Für die Patientenverfügung sollten Sie sich Zeit lassen und bei Unklarheiten und Fragen Rat von juristisch und palliativ erfahrenen Experten suchen, die wissen, worauf es ankommt.

- Eine sinnvolle Ergänzung zur Patientenverfügung sind **Meine Wertvorstellungen**, in denen eigene Wünsche, Anliegen und Werte festgehalten werden können.

Glossar: Erklärung einiger Fachausdrücke, die im Text vorkommen

Dialyse	Blutwäsche
Defibrillator	Elektroschocker für Herzanregung
implantiert	in den Körper dauerhaft eingebaut (kann aber von außen magnetisch um- und ausgestellt werden)
i.v.	„intravenös“, Infusion oder Spritze in die Vene
Demenz	Hirnabbau mit Denkschwäche
Digitales Vermächtnis	„Alles im Internet“
palliativ	lindernd
PEG	Magensonde zur Ernährung
PEJ	Dünndarmsonde zur Ernährung
s.c.	„subcutan“, Infusion oder Spritze in die Unterhaut

Betreuungsverfügung

Sie können auch vorsorglich festlegen, wer im Falle einer vom Gericht angeordneten Betreuung Ihr Betreuer werden oder wer es eben nicht werden soll. Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht grundsätzlich verbindlich. Ergänzend zur Betreuungsverfügung können Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen im Fall der Betreuungsbedürftigkeit schriftlich niederlegen. Diese sind für den Betreuer verbindlich, solange Sie diese nicht widerrufen. Eine Betreuungsverfügung empfiehlt sich, wenn Sie keiner Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht erteilen können/wollen. Sie empfiehlt sich jedoch auch zusätzlich zur (Vorsorge)Vollmacht. Günstig ist, wenn Sie dieselbe Person in beiden Verfügungen benennen.

Für alle drei vorsorglichen Verfügungen gilt:

- Sie können jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden. Bei der (Vorsorge)Vollmacht muss die Urkunde zurückverlangt bzw. vernichtet werden.
- Rechtlich gültig sind nur die Originale.
- Hinterlegen Sie die Verfügungen im Original an einem bekannten Ort.

Vertreterverfügung

Sehr viele Menschen haben zu Zeiten der Einwilligungsfähigkeit keine Patientenverfügung erstellt. Gerade Pflegeeinrichtungen sind dann verunsichert. Um für die Patienten die notwendige Sicherheit herzustellen, dass sie nach ihrem Willen versorgt werden, gibt es unser Instrument der Vertreterverfügung. Hiermit kann der Bevollmächtigte oder Betreuer für den Patienten schriftlich festlegen, was er gewollt hätte und so ganz wesentliche Hilfen geben, dass der Angehörige wirklich so behandelt und begleitet wird, wie er es gewollt hätte und immer noch will.

Fertigen Sie Kopien für z. B. Bevollmächtigte, Hausarzt, Pflegeheim usw. an, damit dort schon bekannt ist, was Sie wollen und wer entscheiden darf.

- Bei der Bundesnotarkammer können die Eckdaten in einem zentralen Vorsorregister gegen eine Gebühr eingetragen werden. Bei diesem Register fragen die Gerichte nach, wenn eine gerichtliche Betreuung eingerichtet werden soll. Auch Ärzte können darauf zugreifen, wenn sie an die Telematikinfrastruktur angebunden sind. Es ist aber nur hinterlegt, dass Unterlagen existieren, nicht was darin steht.

www.vorsorregister.de

Konto-/Depotvollmacht

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie eine Vorlage der jeweiligen Bank ausfüllen, da eine andere Vollmacht leider (rechtswidrig) nicht akzeptiert wird. Das ist eine geringe Mehrarbeit und spart Ärger. Denn: Recht haben heißt ja leider nicht immer Recht bekommen.

Eine **Kontovollmacht** erlischt mit dem Tod. Eine **Kundenvollmacht** gilt über den Tod hinaus.

